

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kaiserliches Dekret vom 9. Dec. 1811

Post, A. H. von

Bremen, 1812

Zweyter Titel. Vom Abkauf.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4301

binnen drey Monathen von Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an vorgenommen werden, wenn solches nicht bereits geschehen ist.

Zweyter Titel.

Vom Abkauf.

Erstes Hauptstück.

Gemeinschaftliche Verfügungen in Betreff aller Arten von Gefällen und Leistungen.

46. Alle durch gegenwärtiges Dekret in Kraft erhaltenen Rechte sind durchaus abkäuflich.

47. Das Recht, den Abkauf auszuüben, ist unverjährbar.

48. Der Abkauf kann nicht abseiten des Eigenthümers der Gefälle oder Leistungen (des Gutsherrn) verlangt werden.

49. Wer einem und dem nämlichen Eigenthümer (Gutsherrn) zu mehreren Arten von Gefällen verpflichtet ist, kann den Abkauf aller insgesammt, oder einer jeden Art besonders begehren; keinesweges aber kann er jährliche Lasten und Gefälle im Ganzen

oder Theilweise abkaufen, ohne zugleich die zufälligen Rechte abzukaufen.

50. Pflichtige, welche irgend Leistungen oder Gefälle abkaufen wollen, sind schuldig, mit dem als Preis des Abkaufs zu erlegenden Capital zugleich die in dem Zeitpuncte des Abkaufs verfallenen Rückstände zu bezahlen, mit Vorbehalt der Rechts-Verjährungen.

51. Von den Schätzungen des jährlichen Ertrages, welche verfertigt werden müssen, um den Abkaufspreis zu bestimmen, zieht man für Grundsteuer in den Fällen, wo der 35te Artikel deren Abzug verordnet, die auferlegte Summe des Jahres ab, in welchem der Abkauf geschieht.

52. Waren die abgekauften Gefälle oder Leistungen zusammen mit andern Gegenständen verpachtet, so können die Pächter von ihrem Pachtpreise nur die Zinsen des dem Verpächter von dem Abkaufenden entrichteten Capitals zu fünf Procent abziehen; es sey denn, daß der jährliche Verlauf der Gefälle oder Leistungen wenigstens ein Zehnthheil des Pachtgeldes betrage; welchenfalls sie die Pachtung am Ende des Jahrs aufgeben dürfen. Zu diesem Ende muß der Verpächter den Pächter innerhalb fünfzehn Tagen von dem Abkauf oder der Verwandlung in eine

Rente benachrichtigen, und der Pächter muß in dem Monathe wo er seine Pachtung aufgibt, nämlich in den Fällen wo er zu Letzterem ermächtigt ist, seine Erklärung abgeben.

53. Jedes Abkaufs = Anerbieten muß durch ein Exploit dem Eigenthümer des abzukaufenden Rechts persönlich oder an seinen Wohnort insinuirt werden.

54. Können die Partheyen sich nicht unter einander vereinbaren, so läßt der Pflichtige den Eigenthümer (Gutsherrn) zum Versuch der Güte vor den Friedensrichter seines Wohnorts laden, und zwar in der Form und auf die Weise, wie es die Civilgerichtsordnung vorschreibt.

55. Kann der Friedensrichter sie nicht vergleichen, so regulirt er die Sache definitiv mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, wenn das Abkaufscapital nicht in dem einen oder andern dieser Fälle seine Competenz übersteigt. Sonst verweist er sie an die Tribunale.

56. Jeder Eigenthümer von Rechten, Gefällen oder Leistungen, dem der Abkauf angeboten wird, muß das Anerbieten dem Lehns = Eigenthümer, von welchem er relevirt, innerhalb drey Tagen persönlich oder an dessen Wohnort anzeigen, wobey für drey Myriameter Entfernung Ein

Tag zugerechnet wird; bey Strafe des doppelten Erfasses derjenigen Summe, für welche der Ober-Lehnsherr bey dem Abkauf interessirt ist.

57. Jeder Dritte, welcher bey dem Abkauf als Ober-Lehnsherr, Lehns-Erbfolger, Fideicommissar oder Gläubiger interessirt ist, kann innerhalb drey Monathen vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an auf dem Hypothekenbureau des Bezirks, wo das den abkäuflichen Rechten, Gefällen oder Leistungen unterworfenene Gut belegen ist, Einspruch (Opposition) wider die Auszahlung der aus dem Abkaufe herrührenden Summen einlegen; jedoch unbeschadet der etwa von Gläubigern, welche Hypotheken auf die dem Abkauf unterworfenen Güter oder Grundrechte hatten, verfügten Einschreibungen.

58. Es kann von dem dritten Interessenten nur ein einziger allgemeiner Einspruch wider die Auszahlung aller aus den angebotenen Abkäufen herrührenden Summen eingelegt werden; keinesweges aber darf irgend ein besonderer Einspruch bey dem Pflichtigen angelegt werden; bey Strafe der Nichtigkeit und aller Kosten, Schaden und Interesse.

59. Dieser Einspruch muß enthalten: die Benennung oder Bezeichnung der Lehne, Domänen, (Lehns-Guts-) Herren- und Grundrechte, worauf

der Opponent Rechtsansprüche macht, wie auch Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer besagter Lehne, Domänen oder Rechte, bey Strafe der Nichtigkeit.

60. Diese Einsprüche dauern dreyßig Jahre. Wer es versäumt hat, dergleichen einzulegen, kann weiter keinen Regreß wider Pflichtige nehmen, welche die Bezahlung ihres Abkaufs bewerkstelligt haben; jedoch bleibt ihm seine directe Klage wider die Eigenthümer (vormaligen Lehns- oder Gutsherren) der gedachten Lehne, Domänen oder Rechte vorbehalten.

61. Die Pflichtigen dürfen die Bezahlung ihres Abkaufs nicht bewerkstelligen ohne versichert zu seyn, daß kein Einspruch vorhanden ist. Falls aber ein solcher vorhanden ist, so lassen sie sich davon durch den Hypothekenbewahrer, der über diese Einsprüche ein besonderes Protocoll (Register) zu halten hat, einen Auszug geben, welchen sie ohne alles weitere Verfahren dem Opponenten und demjenigen, wider welchen der Einspruch angelegt ist, zufertigen.

Die Pflichtigen können die Kosten der Auszüge und Mittheilungsacte wiederfordern.

62. Die Gebühren des Hypothekenbewahrers für das Eintragen der Einsprüche sind: Ein Frank für den Einspruch und eine gleiche Summe sowohl

für jeden Auszug, wie groß auch die Zahl der Opponenten seyn mag, als für die Bescheinigung, daß kein Einspruch vorhanden sey.

63. Einen Monath nach der Mittheilung wird der Pflichtige, wenn er den Mittheilungsact in gehöriger Form vorlegt, vom Tribunal zur Deposition ermächtigt, ohne daß es dritten Interessenten gestattet wird, Erinnerungen wider den Abkauf zu machen, oder als Opponenten wider Urtheile, welche denselben regulirt haben, aufzutreten, und ohne daß es nöthig ist, sie zur Deposition beyzuladen.

64. Erscheint keiner der bey dem Abkauf Interessirten, um denselben zu bestreiten; so wird der Pflichtige, dessen Anerbietungen mit den durch gegenwärtiges Dekret in Betreff der Schätzung des Abkaufs festgesetzten Regeln übereinstimmen, vom Tribunal zur Deposition ermächtigt.

65. Durch vorstehende Verfügungen wird den Gesetzen über die Art und Weise Hypotheken zu erhalten und zu löschen nicht derogirt. *)

*) vgl. Gesetzbuch Napoleon Art. 2193. 2194. 2195.

Zweytes Hauptstück.

Besondere Verfügungen über den Abkauf verschiedener Gefälle.

§. I. Abkauf feststehender Natural- oder Geld = Gefälle.

66. Es soll in jedem Bezirk durch den Unterpräfecten, den Maire des Hauptorts und die Mitglieder des General-Bezirksraths, welche im Hauptorte residiren, eine Tabelle über den gewöhnlichen Preis der Getreidearten, des Strohs, der Lebensmittel und der Thiere, welche bey den im Bezirk vorhandenen Naturalgefällen vorkommen, entworfen werden. Die erwähnte Tabelle wird der Genehmigung des Präfecten unterworfen.

67. Diese Tabelle soll nach dem seit dreyßig Jahren, wovon die zwey besten und die zwey schlechtesten Jahre abzusehen sind, in dem Bezirk gewöhnlichen Preise der erwähnten Gegenstände zusammengestellt werden.

Dieser Preis kann nach den Marktlisten des Hauptorts des Bezirks, oder in deren Ermanglung nach denen des nächsten Marktes regulirt werden.

68. Die Abkäufe der Natural = Gefälle, worüber man sich nicht hat wechselseitig vereinbaren können,

sollen nach der erwähnten Tabelle auf den Fuß von fünf und zwanzig mal die jährliche Præstation Statt haben; jedoch ohne durch diese Vorschrift den in den Urkunden enthaltenen Anschlägen zu derogiren.

69. Die Abkaufstare für Geld = Gefälle soll fünf und zwanzig mal deren jährlicher Betrag seyn, insofern nicht das Capital durch die Urkunden bestimmt ist.

70. Hat der Pflichtige die Wahl, Geld oder Naturalien zu entrichten, so wird der Abkauf in Gemäßheit des vorstehenden Artikels bewerkstelligt, indem man zur Basis der Berechnung den Anschlag zu Gelde nimmt, welchen die Urkunden besagen.

Hängt das Recht, die Zahlung in Gelde oder in Naturalien zu begehren, vom Eigenthümer der Gefälle (Gutsherren) ab, so wird der Abkauf nach Art. 68 bewerkstelligt, indem man den in den Urkunden festgesetzten Anschlag der Naturalien als Basis annimmt.

§. II. Abkauf der Zehnten und anderer verhältnißmäßigen Gefälle.

71. Was den Abkauf der Zehnten oder anderer verhältnißmäßiger Gefälle betrifft, welche in einem Theile der auf dem Grundstück geernteten Früchte

bestehen; so wird, falls die Partheyen sich nicht durch wechselseitige Uebereinkunft vereinbaren können, durch Sachverständige ein Bericht entworfen, welcher die Quantität des Getreides, Strohs, der Lebensmittel und Thiere ergiebt, welche die Abgabe in einem gewöhnlichen Jahre eintragen kann, wenn man voraussetzt, daß die Ländereyen ohne außerordentliche Arbeit oder Auslagen, vielmehr nach der Landesgewohnheit und nach dem gebräuchlichen Wechsel und der gebräuchlichen Eintheilung in Schläge cultivirt worden sind.

72. Diese Sachverständigen sind innerhalb fünfzehn Tagen von Insinuation des Abkaufs = Anerbietens zu ernennen, und zwar Einer durch die Pflichtigen, ein Anderer durch den Eigenthümer (Gutsherrn) und ein Dritter durch wechselseitige Uebereinkunft beyder Theile, oder in deren Ermangelung durch den Präsidenten des Tribunals erster Instanz.

73. Die Kosten des Verfahrens der Sachverständigen tragen die Pflichtigen; es sey denn, daß sie früher dem Eigenthümer genügende und als solche durch den Bericht der Sachverständigen gerechtfertigte Anerbietungen gemacht hätten, deren Annahme aber

von demselben verweigert wäre; als in welchem Falle alle Kosten dem Eigenthümer zur Last fallen.

74. Ist auf diese Weise der jährliche Ertrag ausgemittelt, so findet der Abkauf Statt, wie bey Naturalgefällen, auf den Fuß von fünf und zwanzig mal den Ertrag genommen.

75. Jeder Zehnt- oder Zinspflichtige kann für sich allein den Abkauf ausüben, ohne daß die übrigen Zehnt- oder Zinspflichtigen mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen nöthig haben. Jedoch leidet dieses keine Anwendung auf Miterben oder Miteigenthümer zu ungetheiltem Eigenthum, als welche den Abkauf nicht abgesondert für ihren Theil oder ihre Portion anbieten können, vielmehr gehalten sind, für das Ganze abzukaufen, unter Vorbehalt ihres Regresses. Ubrigens ist damit den Grundsätzen der Solidarität nicht derogirt in Fällen, wo eine solidarische Verbindlichkeit für Gefälle vorhanden ist.

§. III. Abkauf der Dienste und anderer Leistungen.

76. Zum Behuf des Abkaufs der Dienste und anderer nicht aufgehobener Leistungen gleicher Art soll durch die im obigen 66ten Artikel bereits bezeichneten

Beamten eine Tabelle über den im Bezirk gewöhnlichen Taglohn für Menschen, und den Gebrauch von Pferden, Arbeits-Thieren, Last- oder Zugvieh, entworfen werden.

77. Diese Tabelle wird auf die nämliche Weise gefertigt wie es der obige 67te Artikel vorschreibt, außer daß nur auf die letzten zehn Jahre Rücksicht zu nehmen und dieselbe alle zehn Jahre zu erneuern ist.

78. Dienste und andere Leistungen, welche in Verpflichtungen bestehen, worauf die erwähnte Tabelle keine Rücksicht genommen hat, sind durch drey auf die im vorstehenden 72ten Artikel vorgeschriebene Weise zu ernennende Sachverständige zu schätzen.

79. Die Sachverständigen haben als Basis der Schätzung diejenige Auslage anzunehmen, zu welcher der Eigenthümer (Gutsherr) genöthigt seyn würde, um die Dienste nach Anzahl der Tage, es seyen Handdienste oder Dienste mittelst Thiere, (Spanndienste) oder die Arbeiten, wozu die Dienstpflichtigen als solche verbunden waren, verrichten zu lassen.

80. Von den Schätzungen sind jederzeit die Natural- oder Geld-Vergütungen (Pröben) abzusetzen, welche die Eigenthümer herkömmlichermaassen den Dienstpflichtigen zu reichen verbunden waren.

81. Die Verfügung des obigen 73ten Artikels, die Kosten des Verfahrens der Sachverständigen in Betreff der Zehnten und verhältnißmäßigen Gebühren anlangend, ist auf Dienste anzuwenden.

82. Jeder Dienstpflichtige kann den Abkauf für sich allein ausüben, insofern nicht der Dienst einer Gemeinschaft von Einwohnern als solcher (collectivement) obliegt. Solchenfalls kann der Abkauf durch die Mehrheit der Dienstpflichtigen, welche für dasselbe Gut zu arbeiten verbunden sind, verlangt werden, und die Minorität ist schuldig, dem beizutreten. In diesem Falle wird das zu erlegende Capital auf die erwähnten Dienstpflichtigen in Verhältniß zu ihren Verpflichtungen vertheilt.

83. Der Abkauf der Dienste und anderer Leistungen von gleicher Art geschieht nach den Vorschriften des 1ten §. des gegenwärtigen Titels in Betreff der Natural-Gefälle.

84. Die in diesem Hauptstück festgesetzte Schätzungsweise ist auch auf die nicht aufgehobenen Bannrechte anzuwenden; jedoch so, daß der Ausfall (das Minus), welchen der jährliche Ertrag eines Ofens, einer Mühle, Kelter, oder eines andern Werks *) durch Aufhebung des Bannrechts leiden

*) Usine, vgl. die Anmerk. zum Art. 9. No. 4.

würde, als Basis der Schätzung angenommen werden muß.

Was diejenigen Gefälle betrifft, die als Abonnement für das Bannrecht *) bezahlt werden, so sind diese abkäuflich nach der im 69ten Artikel des gegenwärtigen Titels festgesetzten Taxe.

85. Die Verfügungen des vorstehenden Artikels treten nicht ein, wenn eine Urkunde vorhanden ist, welche den Betrag einer den Einwohnern zur Zeit der Errichtung des Bannrechts geleisteten Zahlung oder erlassenen Schuld beweist; als in welchem Falle der Abkauf ganz auf die im gegenwärtigen Titel vorgeschriebene Weise geschieht.

§. IV. Abkauf zufälliger Vortheile.

86. Um den Abkaufspreis der Antritts- oder Muthungs-Gebühren zu bestimmen, ist folgendermaassen zu verfahren: Man nimmt an, daß alle dreßzig Jahre ein Todesfall, oder alle funfzig Jahre eine Veräußerung Statt habe. Demzufolge dividirt man mit dreßzig die bey einer Veränderung durch Todesfall, und mit funfzig die bey Veränderung durch Veräußerung zu bezahlende Summe, und addirt die beyden Quotienten, deren Summe dann

*) vgl. die Anmerk. zu Art. 16.

die Basis des Abkaufspreises zu drey Procent bildet so daß der Inhaber des Landes (Lehnsträger u. s. w.), von welchem man nach Addition der oben bemerkten beyden Quotienten annimmt, er bezahle jährlich drey Franken, sich auf immer mittelst Zahlung von hundert Franken ein für allemal befreien kann.

87. Wenn die Gebühren für Veränderungen durch Verkauf, zufolge der Urkunde oder dem Herkommen nach, in Verhältniß zum Kaufpreise bezahlt werden; so ist die Schätzung dieses Rechts nach dem Kaufpreise des während der letzten zehn Jahre Statt gefundenen Verkaufs des Grundstücks einzurichten. Hat aber während dieses Zeitraums kein Verkauf sich zugetragen, so muß ein Anerbieten, und, falls dieses ausgeschlagen wird, eine Schätzung durch Sachverständige geschehen, deren Kosten in Gemäßheit des im 73ten Artikel festgesetzten Unterschiedes durch denjenigen zu tragen sind, der das Anerbieten macht oder durch denjenigen, welcher es ausschlägt.

88. Der Eigenthümer, welcher die zufälligen Gefälle mit andern Gütern (Grundstücken) verpachtet und demnächst den Abkauf dieser Gefälle bezahlt erhalten hat, ist dem Pächter in Betreff der nach dem Abkauf eingetretenen Veränderungen Vergütung

zu leisten verpflichtet, jedoch kann er von dem Betrag der Gefälle ein Viertel abziehen.

§. V. Vom Rückfalls- (Heimfalls-)
Rechte.

89. Für das im obigen 36ten Artikel erwähnte Rückfallsrecht soll demjenigen, zu dessen Gunsten ein solches eintreten könnte, eine folgendermaßen zu regulirende Entschädigung bezahlt werden:

90. Das dem Rückfallsrechte unterworfenene Gut oder Grundrecht wird durch Uebereinkunft der interessirten Theile, oder durch Sachverständige, die, wie im 72ten Artikel vorgeschrieben, ernannt worden, geschätzt, nach Abzug aller seiner Lasten. Man setzt dabei voraus, daß in hundert Jahren ein Rückfall eintrete, — man nimmt also ein Hunderttheil der Schätzung als Basis des Abkaufs an, welcher mittelst Bezahlung eines Capitals von fünf und zwanzig mal dieses Hunderttheil bewerkstelligt wird.

91. Dieses Capital trägt vier Procent Zinsen bis zum Abtrag.

§. VI. Vom Abkauf der der Staats- und
Kron- Domäne, so wie der auffer-

der außerordentlichen Domäne zu entrichtenden Gefälle oder Leistungen.

92. Wer der Staatsdomäne, derjenigen unserer Krone, oder unserer außerordentlichen Domäne in Betreff von Rechten, Gefällen und Leistungen verpflichtet ist, kann den Abkauf ausüben, wenn er sein desfallsiges Gesuch an den Préposé des Enregistrements und der Domänen des Bezirks richtet. Dieser Préposé macht dann eine Liquidation (Berechnung) darüber und sendet dieselbe an den Director des Departements, welcher sie entweder genehmigt oder berichtigt und dann an den Préposé zurückschickt, damit sie durch den Nachsuchenden vollzogen werde. Ueber etwanige Streitigkeiten wird durch die Tribunale in den bey Domanialsachen zu beobachtenden Formen erkannt.

93. Uebrigens werden die Abkäufe nach der in den vorstehenden Paragraphen verordneten Tare und auf die daselbst bemerkte Weise regulirt.

94. Die Abträge geschehen an die Casse des Domänen = Einnehmers am Hauptorte des Departements, welcher bey seinen Ablieferungen in die Casse des General = Einnehmers des Departements in seinen Bordereaur abgesondert aufzustellen hat, was

er für die Domäne des Staats, diejenige der Krone, für unsere außerordentliche Domäne und für jeden Donatar abgeliefert.

95. Der General-Einnehmer liefert in den Schatz der außerordentlichen Domäne diejenigen Summen ab, welche von bezahlten Abkäufen für Rechte herrühren, die der außerordentlichen Domäne zustanden und nicht in den den Titularen angewiesenen Dotationen begriffen waren. Dagegen liefert er in die Amortissements-Casse diejenigen Summen ab, welche von bezahlten Abkäufen an Titulare von Dotationen über 4000 Franken und an die Verwaltungscasse der Gesellschaft für Donatarien der vierten und fünften Classe herrühren.

96. Der Director des Enregistrement ist schuldig, innerhalb funfzehn Tagen seit dem Abtrag (der Abkaufsumme) ein Duplicat der Liquidation und der Quittung an den Intendanten unserer außerordentlichen Domäne, in Betreff der an dieselbe geleisteten Abträge, oder an den Generaldirector des Enregistrement und der Domänen, in Betreff der an die Kaiserliche Domäne geleisteten Abträge, einzusenden.

97. Die Artikel 25 und 39 des gegenwärtigen Dekrets leiden keine Anwendung auf Rechte, Gefälle

oder Leistungen, welche einen Theil der durch uns vorbehaltenen, zu unserer außerordentlichen Domäne gehörenden oder Dotationen bildenden Güter ausmachen, vielmehr sollen in Betreff derselben die Muthungs- und Besizergreifungs-Protocolle so wie die Pachtcontracte, insofern Gegenstände in Frage kommen, die des Verpachtens fähig sind, als hinreichende Urkunden in Ermanglung aller anderer dienen.

98. Unsere außerordentliche Domäne und unsere Donatarien sollen für die ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte dergestalt und auf die Weise entschädigt werden, wie wir solches auf den Bericht unseres General-Intendanten unserer außerordentlichen Domäne bestimmen werden.

Dritter Titel.

Von Colonaten.

(Meier-Recht, Erbmeier, Erblehn, Erbzinsgüter.)

99. Die Meier (Colonen, Erbmeier, Erbzinsleute ic.) sollen das volle und unbeschränkte Eigenthum des Meiergutes und aller seiner Zubehörten genießen, jedoch unter den in den folgenden Artikeln festgesetzten Vorbehalten und Unterschieden in Betreff des Bau- und hochstämmigen Holzes; überhaupt aber unter der Verpflichtung der Entschädigung gegen den Verpächter (Gutsherrn).

100. Die Meier behalten als Eigenthum alles zum Meiergute gehörige Bau- und hochstämmige Holz, wovon sie bis auf diesen Tag allein die Nutzung gehabt haben.

Desgleichen sollen sie, ohne Rücksicht auf die vormals zwischen ihnen und dem Gutsherrn Statt gefundenen Verhältnisse, das volle und unbeschränkte Eigenthum alles Bau- und hochstämmigen Holzes haben, welches sich innerhalb des Pachthofes und auf den Ländereyen des Meierguts einzeln verbreitet findet.